Der Vorsitzende des
Beirats bei der Unteren
Naturschutzbehörde
des Kreises Heinsberg

Heinsberg, 27. Juni 2018

Mitglieder des
Naturschutzbeirats bei der
Unteren Naturschutzbehörde
im Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 10. Sitzung des Naturschutzbeirats am

Mittwoch, 4. Juli 2018, 17.00 Uhr,

Kleiner Sitzungssaal, 1. Etage des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg ein.
Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter der Nummer 02452/13-1031.

Tagesordnung

1. Begrüßung

2. Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin

3. Renaturierung des Myhler Baches in der Gemarkung Myhl, Flur 9, div. Grundstücke

4. Maßnahmen zum Schutz von Insekten im Kreis Heinsberg

5. Bericht über die Verwendung von Ersatzgeldern

6. Neue Regelung des Reitens im Wald im Kreis Heinsberg (Reitregelung)

7. Bericht der Verwaltung

8. Verschiedenes

Erläuterungen zu den Punkten 3 bis 6 sind beigefügt. Außerdem liegt für die Beiratsmitglieder eine Aufstellung über die vom Beiratsvorsitzenden seit der letzten Sitzung erteilten Zustimmungen zu Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes als Anlage 1 bei.

Mit freundlichen Grüßen

J. Schmitz

Josef Schmitz

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 10. Sitzung des Naturschutzbeirats am 4. Juli 2018

Tagesordnungspunkt 3:

Renaturierung des Myhler Baches in der Gemarkung Myhl, Flur 9, div. Grundstücke

Der Kreis Heinsberg hat in den letzten Jahren verschiedene Grundstücke entlang des Myhler Baches in der sog. „Myhler Schweiz“ erworben, so dass entlang des als Graben ausgebauten bisherigen Myhler Baches auf einer Länge von fast 700 m Eigentumsflächen im öffentlichen Eigentum sind. Bei den Flächen handelt es sich vorwiegend um Wiesenflächen mit bisher überwiegend konventioneller Nutzung.

Der Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ setzt für das betroffene Areal unter Ziffer 2.1-8 das Naturschutzgebiet „Myhler Bruch“ fest. Zu den Festsetzungen und Zielen gehört u. a. die Renaturierung des Gebietes. Hierzu sind im Rahmen der Renaturierung des Myhler Baches folgende Maßnahmen geplant:

- die Renaturierung des Myhler Baches auf ca. 1.200 m Lauflänge (s. Anlage 2) mit ausgeprägter Mäandrierung und überwiegend flachem Ausbauprofil
- die überwiegende Verfüllung des alten Bachlaufes, um dessen Entwässerungswirkung auf die Wiesen zu unterbinden
- die teilweise Verfüllung des Hanggrabens, der ebenfalls entwässernd wirkt
- den Bau von 3 Teichen für den Artenschutz insbesondere für Amphibien
- die Nutzungsaufgabe von großen Teilen derzeit noch genutzten Wiesen und deren Entwicklung zu Röhrichten oder zu binsen- und seggenreichen Nasswiesen.

Da das Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) einer ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient, ist die Maßnahme nicht als Eingriff in Natur und Landschaft einzustufen. Eine im Verfahren durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Insbesondere wurde bei den Planungen darauf geachtet, dass es durch die Renaturierung nicht ungewollt zu einer weiteren Entwässerung des Myhler Bruches kommt sowie vorkommende seltene Arten nicht in ihren Lebensräumen geschädigt werden. Negative Auswirkungen auf den Menschen sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Aus den vorgenannten Gründen ist gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Gewässerrenaturierung lediglich eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG erforderlich. Ein entsprechender Antrag wurde bei der unteren Wasserbehörde eingereicht.

Die Planung der Maßnahme wurde in enger Kooperation zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde des Kreises vorgenommen, so dass die geplante Renaturierung gem. Ziffer 4 von den in Naturschutzgebieten festgesetzten Verbotsvorschriften der Ziffer 2.1 des Landschaftsplans II/4 unberührt bleibt.

Die Baumaßnahme zur Renaturierung des Myhler Baches ist Bestandteil einer ELER-Fördermaßnahme, die vom Land NRW mit 80 % bezuschusst wird. Der verbleibende Eigenanteil wird aus vereinnahmten Ersatzgeldern finanziert.

Mit der Baumaßnahme soll ab September 2018 begonnen werden. Der Spätsommer ist als relativ trockenste Jahreszeit sowohl vom Arten- und Biotopschutz als auch vom Bodenschutz die konfliktärmste Jahreszeit für derartige Baumaßnahmen.

Weitere Informationen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die geplante Maßnahme zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 10. Sitzung des Naturschutzbeirats am 4. Juli 2018

Tagesordnungspunkt 4:

Maßnahmen zum Schutz von Insekten im Kreis Heinsberg

Durch Publikationen des Entomologischen Vereins aus Krefeld hat der Themenkomplex des „Insektensterbens“ im vergangenen Jahr die Massenmedien erreicht. Auch die Kommunalpolitik hat erkannt, dass es notwendig ist zu handeln.

Nach Beratungen im Ausschuss für Umwelt und Verkehr sowie im Kreisausschuss hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung vom 21.12.2017 die Thematik ausführlich beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst, die die Verwaltung beauftragen, im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Kapazitäten entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Insekten umzusetzen und durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit für dieses Thema zu sensibilisieren. Ähnliche Beschlüsse wurden auch in einigen kreisangehörigen Kommunen gefasst.

Der Thematik wird man nicht gerecht, wenn man den „Insektenrückgang“ nur auf Bienen bzw. bestäubende Insekten vor dem Hintergrund der Wichtigkeit für Landwirtschaft und Gartenbau behandelt. Betroffen sind auch Libellenarten, Laufkäfer u. a., um nur einige Beispiele zu nennen. Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass die Thematik „Insekten“ Teil der Gesamtthematik des Artenrückgangs ist, der im Kern am Strukturrückgang in der Landschaft festzumachen ist.

Ein nachhaltiges Gegensteuern ist nur möglich, wenn auf Langfristigkeit angelegte Strukturen geschaffen werden. Der forcierte Erwerb von Flächen in Bereichen mit hohem Entwicklungspotenzial kann nur ein Baustein sein, dem allgemeinen Artenrückgang entgegenzuwirken. Es kann nicht alleinige Aufgabe der öffentlichen Stellen sein, Maßnahmen gegen den Rückgang zu ergreifen, sondern es ist vielmehr eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Von daher gilt es, sowohl beim Bewusstsein als auch in der konkreten Handlungsweise umzusteuern, z. B. durch ein Mehr an extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen oder durch eine veränderte Nutzung der innerörtlichen Grünflächen, insbesondere der Hausgärten. Eine verstärkte Bewusstseinsbildung ist u. a. durch eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit möglich.

Die untere Naturschutzbehörde ist bereits seit mehr als 10 Jahren dabei, bestehende kreiseigene Liegenschaften auf Möglichkeiten zur Optimierung von bestehenden Biotopen zu überprüfen. Auch im Bereich der Kreisstraßen wurden bei Baumaßnahmen verstärkt artenreichere Ansaaten vorgenommen. Möglichkeiten zur Optimierung gibt es auch im Bereich der Kreisverwaltung und gegebenenfalls noch im Bereich der berufsbildenden Schulen in Erkelenz.

Weitere Informationen über bereits durchgeführte und geplante Maßnahmen zum Schutz von Insekten erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 10. Sitzung des Naturschutzbeirats am 4. Juli 2018

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht über die Verwendung von Ersatzgeldern

Gemäß § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft für den Fall, dass der Eingriff nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden kann, Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzgeldzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzgelder sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden,

- die unmittelbar, möglichst im betroffenen Naturraum wirken sollen,
- die eine zweckgerichtete naturschutzfachliche Wertigkeit haben, so dass sie auch als Kompensationsmaßnahme in Zulassungsverfahren zugelassen werden könnten und
- für die nicht eine anderweitige rechtliche Verpflichtung besteht.

Nach § 31 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist das Ersatzgeld an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Andernfalls ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiterzuleiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Für die geplante Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf, welche durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden können.

In der Sitzung wird dem Beirat die geplante Verwendung der Ersatzgelder vorgestellt sowie ein Überblick über die in den vergangenen Jahren mit Ersatzgeldern finanzierten Maßnahmen gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 10. Sitzung des Naturschutzbeirats am 4. Juli 2018

Tagesordnungspunkt 6:

Neue Regelung des Reitens im Wald im Kreis Heinsberg (Reitregelung)

Für das Reiten im Wald ist nach dem neuen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW zum 01.01.2018 eine neue Reitregelung in Kraft getreten, welche die bestehende Regelung des Landschaftsgesetzes NRW ablöst. Dieses bedeutet, dass ab dem 01.01.2018 gemäß § 58 Abs. 2 LNatSchG das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen erlaubt ist. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben jedoch die Möglichkeit durch Allgemeinverfügung, in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten im Wald zum Zweck der Erholung auf allen privaten Wegen im Wald zuzulassen (§ 58 Abs. 3 LNatSchG) bzw. in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, Waldbesitzer- und Reiterverbänden, das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege zu beschränken (§ 58 Abs. 4 LNatSchG) oder für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald für bestimmte Wege Reitverbote festzulegen (§ 58 Abs. 5 LNatSchG).

Hiervon hat der Kreis Heinsberg Gebrauch gemacht und nach Abstimmung, Anhörung und Abwägung der vorgebrachten Belange der betroffenen Städte/Gemeinden, Waldbesitzer- und Reiterverbänden sowie im Einvernehmen mit dem Forst eine Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald im Kreis Heinsberg (Reitregelung) erlassen, welche mit Wirkung vom 22.06.2018 in Kraft getreten ist.

Die neue Reitregelung und die damit verbundenen Änderungen zur bisherigen Reitregelung im Kreis Heinsberg werden dem Beirat in der Sitzung näher erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Renaturierung Myhler Bach
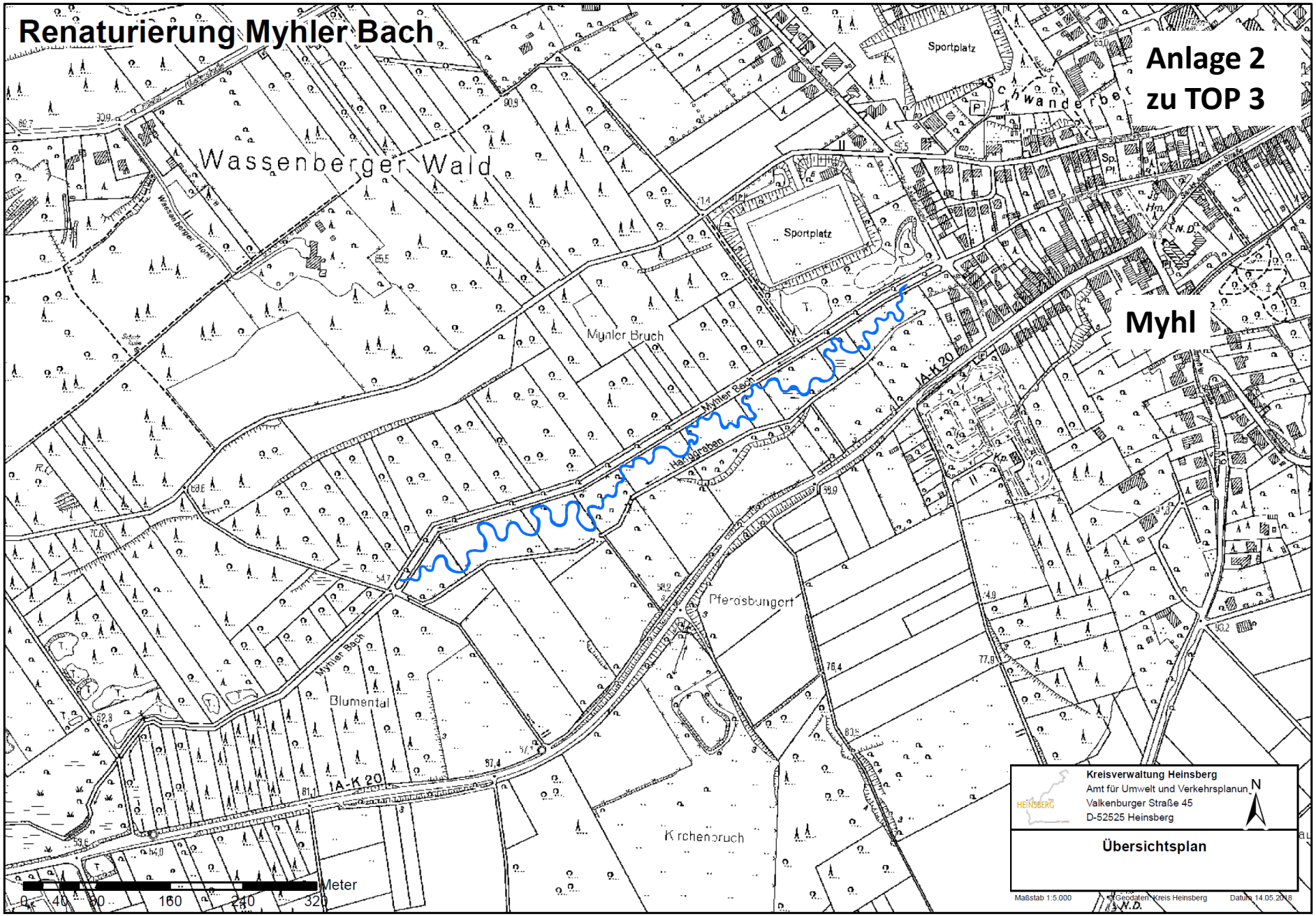
Anlage 2 zu TOP 3